

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

## **des Berliner Arbeitslosenzentrums evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)**

vom 19. Oktober 2022

Der Vorstand beschließt auf Grundlage des § 7 Absatz 5 Buchstabe c) der Satzung in der Fassung vom 24. Januar 2023 nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Zweck**

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten der Geschäftsführung, soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind. Sie soll zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln und eine geordnete Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung ermöglichen.

### **§ 2 Entscheidungs- und Handlungsebenen**

Der Vorstand nimmt die Richtlinien- und Kontrollkompetenz, die Geschäftsführung die Führungskompetenz wahr. Beide sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist Kommunikationsbereitschaft und Transparenz von Planungen und Entscheidungen.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Unterlagen, die Vereinsgeschäfte betreffen, zentral aufbewahrt werden. Sie ist die Zustelladresse des Vorstands sowie für alle Angelegenheiten des Vereins. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte. Sie ist an die Satzung, diese Geschäftsordnung sowie die Richtlinien der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt den Verein insbesondere in Organisations-, Projekt-, Personal-, Finanz- und Vermögensangelegenheiten. Sie übernimmt die Leitung der Projekte des BALZ und ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und seiner Projekte.
- (3) Sie berät und informiert den Vorstand über alle sich aus ihrem Aufgabenbereich ergebenden Vorgänge und gibt regelmäßig Bericht über geschäftliche und organisatorische Entwicklungen. Dringliche Informationen werden sofort bekanntgegeben.
- (4) Die Geschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Sicherstellung der Betriebsabläufe weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vollmachten für die ihm oder ihr übertragenen Geschäfte ausstatten.
- (5) Bei Verhinderung der Geschäftsführung übernimmt der vertretungsberechtigte Vorstand deren Aufgaben, soweit nicht einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu deren Erledigung nach Absatz 4 bevollmächtigt sind.

## **§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Zur Vornahme von Geschäften, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Solche Geschäfte sind:

- Aufnahme von Darlehen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Errichtung, Übernahme oder Einstellung von Einrichtungen und Projekten sowie die Aufnahme neuer Aufgabenfelder gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung,
- Errichtung von neuen Stellen, unabhängig davon ob sie befristet oder unbefristet sind,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresbelastung ab 20.000 Euro,
- Abschluss einzelner Berater- und Honorarverträge mit einer Jahressumme ab 5.000 Euro,
- Investitionen und Instandhaltungen ab 20.000 Euro im Jahr.

Der Vorstand kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erweitern oder eingrenzen. Die Erweiterung oder Eingrenzung ist durch eine Änderung der Geschäftsordnung festzuhalten.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit dem oder der Vorsitzenden**

- (1) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, ist unmittelbarer Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Geschäftsführung. Beiden kommen in regelmäßigen Abständen zum Informationsaustausch zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden an Sitzungen örtlicher und überörtlicher Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen teil, die den Aufgaben und Zwecken des BALZ dienlich sind. Sie vertritt das BALZ auf Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (3) Bei Mitgliederversammlungen von Organisationen, deren Mitglied das BALZ ist, nimmt die Geschäftsführung teil, wenn ihm oder ihr dies durch den Vorstand oder dem oder der Vorsitzenden übertragen worden ist.

## **§ 7 Inkrafttreten und Schlussvorschriften**

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung als unvereinbar mit gesetzlichen Regelungen oder der Satzung erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung dem Vorstand durch Satzungsbeschluss ermächtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.